

Eidgenössische Volksinitiative zur Wahrung und zum Schutz der Freiheit des Glaubens und Gewissens (Bundesverfassung, Grundrecht Art. 15), die jedem Menschen das freie Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben zugestehen lässt.

Im Bundesblatt veröffentlicht am xx.xx.xxxx

Gestützt auf die Bundesverfassung mit Art. 34, 136, 139 und 194 und auf das Bundesgesetz vom 17. Dez. 1976 über die politischen Rechte mit Art.68 ff, verlangen die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger hiermit eine eidgenössische Volksabstimmung über die folgende Änderung der Bundesverfassung und deren Erläuterung und Begründung. Die Unterzeichneten erklären die Erläuterung und Begründung zu dieser Verfassungsänderung zum unveränderlich integralen Bestandteil der Volksabstimmung. Das Initiativkomitee kann diese Verfassungsänderung mit ergänzenden Argumenten zur Annahme empfehlen.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10b Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben

- ¹ Jeder Mensch hat das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben. Gerichtlich nicht einforderbar ist die finale Sterbehilfe gemäss Absatz 4.
- ² Wer aufgrund einer heilbaren psychischen Erkrankung oder einer anderweitig überwindbaren Existenzkrise den in jedem Menschen innewohnenden Lebenserhaltungsantrieb verliert, dem ist Hilfe zur Rückgewinnung seines Lebenserhaltungsantriebes anzubieten und zu gewähren.
- ³ Frei von Strafe ist die nichtfinale Hilfe zum selbstbestimmten Sterben, welche der sterbewilligen Person die selber vorzunehmende Ein- oder Aufnahme eines leidensfreien Narkotikums ermöglicht.
- ⁴ Ohne selbstsüchtige Beweggründe ist die finale Hilfe zum selbstbestimmten Sterben frei von Strafe, wenn diese sich ausschliesslich auf den Dauerzustand der eigenen Urteilsunfähigkeit oder der eigenen physischen Handlungsunfähigkeit beschränkt.
 - a) Sie kann auf einer in freier Urteilsfähigkeit schriftlich verfassten Patientenverfügung beruhen oder, wenn dieser Zustand ohne Patientenverfügung eingetreten ist, in Anwendung gelangen, wenn ein dauerhaft geäusserter oder hinreichend dauerhaft vermuteter Wille der betroffenen Person besteht, mit finaler Sterbehilfe das eigene Leben zu beenden.
 - b) Sie erfolgt als ärztlich finaler Akt, oder nach den Vorgaben der Verordnung des Bundesrates.
 - c) Ihre Anwendung erfolgt mittels eines leidensfreien Narkotikums.

ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG

Selbstbestimmt heisst, (gleich der Begründung des Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 26. 2. 2020): In Urteilsfähigkeit frei und unabhängig von Fremdbestimmung, insbesondere bezüglich Alter, Gesundheit oder Erkrankung. Zitat: "Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist nicht auf fremddefinierte Situationen, wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände, oder bestimmte

Lebens- und Krankheitsphasen, beschränkt. Es besteht in jeder Phase menschlicher Existenz."

Jedoch: Jeder Mensch, gleich welchen Alters, der sich im Zustand physischer und psychischer Gesundheit befindet, trägt in sich den Antrieb auf Lebenserhaltung und Lebensfortsetzung. Kein Mensch in diesem Gesundheitszustand hat Lust auf Sterben, womit auch kein "Dammbruch" auf Sterbehilfe entstehen kann. BV Art. 10b ist ein verfassungsmässiges Grundrecht, dessen Durchsetzung und Umsetzung durch BV Art. 35 und 36 verfassungsrechtlich geschützt ist. Das heisst: in allen ihren Erlassen müssen Bund, Kantone und Gemeinden (auch Kirchgemeinden und ebenso religiöse Vereine privaten Rechts) dieses Grundrecht achten und schützen. Im Gesundheitswesen und mit Bezug auf dieses tätig, müssen alle juristischen Personen, Körperschaften, (z.B. Vereine, wie die FMH der Ärzte) Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts (wie Heime und Spitäler und deren Trägerschaften), aber auch die SAMW (Schweizerische Akademie der med. Wissenschaften) dieses Grundrecht achten und schützen.

Jedoch: Mit diesem in der Bundesverfassung (BV) zu verankernden Grundrecht Art. 10b wird kein einziger Mensch, der sich auf schweizerischem Territorium befindet zur Inanspruchnahme von Sterbehilfe weder aufgefordert noch verpflichtet. Und ebenso wird auch kein in der Schweiz tätiger Arzt, wie auch tätige Ärztin verpflichtet, Sterbehilfe zu leisten. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie sie in BV Art. 15 für jeden Menschen gewährleistet ist, bleibt auch mit BV Art. 10b weiterhin für jeden Menschen (als natürliche Person) unangetastet gewährleistet. BV Art. 10b steht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention auf Selbstbestimmung, EMRK Art. 8, Abs. 1 und auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, EMRK Art. 9. Mit BV Art. 10b wird dies lediglich für die gesamte Bevölkerung der Schweiz konkretisiert.

Das Regeln der finalen Sterbehilfe dient insbesondere allen an Demenz oder neuredegenerativ Erkrankten. Wenn ihnen bloss die nichtfinale Sterbehilfe zur Verfügung steht, müssen diese, wenn sie von der Sterbehilfe gebrauch machen wollen, wegen der geforderten Urteilsfähigkeit oft in einem viel zu frühen Stadium ihr Leben abschliessen. Denkbar ist die finale Sterbehilfe auch nach schwerem, ischämischen Hirnschlag oder nach einer Hirnblutung (hämorrhagischer Hirnschlag), welche den Körper zum langleidenden Gefängnis machen können, mit unbestimmt langem Leidenszustand und so Schutz bietet vor verdrängter und tabuisierter, unbestimmt lang andauernder Menschenquälerei. Ebenso nach schwerstem Hirntrauma oder nach lang leidender Tetraplegie. In der Regel erfordert eine solche Patientenverfügung die beratende Unterstützung durch erfahrene Intensivärzte.

Streng gläubige Menschen und deren Gemeinschaften, gleich welchen Glaubens, sind gegenüber anders Gläubigen wie Nichtgläubigen sowie Andersdenkenden lediglich aufgefordert, die Glaubens- und Gewissensfreiheit unserer Bundesverfassung einzuhalten und zu respektieren.

In der Ablehnung von BV Art. 10b gegenüber andern gelangen jedoch sehr häufig die folgenden psychologischen Abwehrmechanismen zur Anwendung: Die Verleugnung, die Verdrängung, die Verneinung, die Vermeidung, die Projektion und die Rationalisierung. Deren Definitionen finden sich im Internet.

Deshalb an jede Person, welche diesem BV Art. 10b nicht zuzustimmen vermag, die ganz persönliche Frage: Haben Sie sich mit der Frage, wie Sie dereinst (oder vielleicht morgen schon) zu sterben wünschen, bereits ernsthaft auseinandergesetzt, oder sind Sie bis jetzt dieser Frage, sie tabuisierend, ausgewichen? Dieses tabuisierende Ausweichen zeigt sich in den folgenden Redewendungen und Begriffen:

a) GIFT, statt Narkosemittel. Sich vergiften, Gift schlucken. Lässt man sich vor einer Operation bis zur Bewusstlosigkeit und Schmerzun-

empfindlichkeit vergiften? Lässt man sein Lieblingstier (wenn man eines hat) vergiften oder einschläfern?

b) SelbstMORD, SelbstTÖTUNG: ERMORDET man sich selbst? MORDEN und TÖTEN sind moralisch verurteilende, abwertende Begriffe des profanen, weltlichen Strafrechts. Mit dem Begriff SelbstTÖTUNG verdeckt und kaschiert man, in verdeckter Transaktion, moralisierend die eigene innere Ablehnung des Rechts anderer auf deren selbstbestimmtes STERBEN. Getraut man sich gesellschaftspolitisch das Verweigern nicht mehr, dann noch die verachtende Entwürdigung. Beide Begriffe missachten Respekt und Achtung der gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit anderer. Glaubensgebunden moralisierend, verweigern diese Begriffe dem selbstbestimmten STERBEN dessen Würde.

c) LebensSATT und LebensMÜDE? In der eigenen Abwehr steckend projiziert man im gesunden Zustand sein eigenes Verweigern, sich mit dem eigenen Sterben zu befassen auf andere, die in einem Prozess der Reifung, sich auf das Ende des eigenen Lebens vorbereitet haben.

d) Sich das Leben NEHMEN. Statt selbstbestimmt das eigene Leben (Gottesgläubigkeit vorausgesetzt) leidensfrei in Gottes Hände zurückgeben, verurteilt man Menschen zu Dieben gegenüber Gott. Mit Sterbehilfe *nimmt* man sich nicht das Leben, sondern man *beendet* und bringt es leidensfrei zu einem erfüllten Abschluss. Dazu zu unterscheiden ist der Gewaltsuizid.

e) PASSIVE und AKTIVE Sterbehilfe. Hilfe kann gar nicht passiv sein. Hilfe ist immer ein aktives Verhalten. Mit Vorrang und Vormacht gegenüber den staatlichen Behörden hat die vertretende Ärzteschaft ihr PASSIVES VERHALTEN zur Sterbehilfe zum prägenden, allgemeinen Begriff gemacht. Das Begriffsprimat gehört jedoch dem Staat und seinem Recht. Es geht nicht an, dass in der Bundesverfassung ein passives Verhalten der Ärzteschaft zur Rechtsnorm erhoben wird. In der Wahl des Rechtsbegriffes hat sich die Ärzteschaft dem Verfassungs- und Gesetzgeber unterzuordnen und nicht umgekehrt, der Verfassungs- und Gesetzgeber der Ärzteschaft. Die Hilfe zum SELBSTBESTIMMTEN Sterben kann nicht entweder "passiv" oder "aktiv" sein. Selbsterklärend ist sie entweder nichtfinal oder final.

Diese Verfassungsänderung ist weder extrem noch radikal, sondern nur menschlich, sachlich vernünftig, und schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit jeder Person. Zudem beendet sie die seit dem 26. 2. 2020 durch das deutsche Bundesverfassungsgericht entschiedene grundrechtliche Besserstellung der in Deutschland Lebenden gegenüber jenen in der Schweiz. (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute-sendungen/videos/sterbehilfe-urteilsbegruendung-100.html>)

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es lesbar handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281, beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	PLZ	Politische Gemeinde
--------	-----	---------------------

Nr.	Name/Vorname	Geb. Datum	Wohnadresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle
1.					
2.					
3.					
4.					

Ablauf der Sammelfrist: xx.xx.xxxx

Das Initiativkomitee, bestehend aus dem nachstehenden Urheber und den ersten Hauptunterzeichnenden ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen.

Urheber: Xaver Vonesch, Grabenackerstr. 41, 6312 Steinhausen

Erste Hauptunterzeichnende:

 Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens xx. xx. xxxx an:
 EXIT, Volksinitiative, Postfach xxxxx, 8032 Zürich, die für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei gleichnamiger Adresse oder bei xxxxxxx@exit.ch oder telefonisch 043 xxxxxxxxxxxx